



Urlaub in Island

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.02.2018

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Island begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach isländischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Anspruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an ein Gesundheitszentrum (*heilsugæslustöð*). Solche Zentren gibt es in jeder Region Islands. Am Wochenende oder in den Abendstunden steht Ihnen im Bezirk Reykjavik auch das „*Læknavaktin*“-Zentrum (Tel. 1170, Adresse: Smáratorg 1, Kópavogur) zur Verfügung. Im Notfall können Sie auch eine Krankenhausambulanz aufsuchen. Legen Sie bitte vor Beginn der Behandlung Ihre Anspruchsbescheinigung sowie einen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) vor.

Eine fachärztliche Praxis, die Vertragspartner der isländischen Krankenversicherung (*Sjúkratryggingar Íslands*) ist, können Sie mit Ihrer Anspruchsbescheinigung ohne vorherige Überweisung aufsuchen.

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit dem isländischen Krankenversicherungsträger Kontakt aufnehmen. Am Ende des Merkblattes finden Sie einen Link unter dem Sie die Kontaktdaten aufrufen können. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Sofern Sie eine zahnärztliche Behandlung in einer zahnärztlichen Praxis (*tannlæknir*) in Anspruch nehmen, werden Ihnen diese Kosten vollständig in Rechnung gestellt. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Rentner, die vertragszahnärztlich behandelt werden, kommt jedoch im Nachhinein eine teilweise Erstattung nach isländischem Recht durch *Sjúkratryggingar Íslands* in Betracht (siehe Abschnitte „Zuzahlungen/Gebühren“ und „Kostenerstattung“).

Medikamente

Wird festgestellt, dass Sie Medikamente benötigen, erhalten Sie ein Rezept. Dieses können Sie in jeder Apotheke (*apótek*) einlösen. Bitte beachten Sie, dass die Apotheken auf Island aus technischen Gründen die Medikamente nicht gegen Vorlage Ihrer Anspruchsbescheinigung kostenfrei ausgeben können. Sie müssen daher den Medikamentenpreis zunächst in voller Höhe selbst bezahlen. Sie können die Rechnung anschließend zur Kostenerstattung beim isländischen Krankenversicherungsträger oder nach dem Urlaub bei Ihrer deutschen Krankenkasse einreichen. Informationen hierzu erhalten Sie weiter unten im Abschnitt „Kostenerstattung“.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist, wird diese verordnet. Im Notfall werden Sie gegen Vorlage Ihrer Anspruchsbescheinigung und Ihres Identitätsnachweises auch direkt im Krankenhaus behandelt.

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, auf Island übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Hausärztliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> - während der regulären Sprechzeiten 1.200 (mind. 600) ISK - außerhalb der Sprechzeiten 3.100 (mind. 1.500) ISK - Hausbesuch innerhalb der Sprechzeiten 3.400 (mind. 1.600) ISK - Hausbesuch außerhalb der Sprechzeiten 4.500 (mind. 2.200) ISK
Fachärztliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> - 5.700 ISK zuzüglich 40 % der Gesamtkosten (mind. 2.100 ISK zuzüglich 13,33 % der Gesamtkosten) - maximal 35.200 ISK pro Konsultation
Zahnärztliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich 100%ige Eigenbeteiligung (ggf. anteilige Kostenerstattung durch Sjúkratryggingar Íslands) - 2.500 ISK für Personen unter 18 Jahren - anteilige Kostenerstattung für Personen über 66 Jahren
Medikamente	<ul style="list-style-type: none"> - gestaffelte Zuzahlung: zwischen 7,5 % und 100 % des Medikamentenpreises, abhängig vom Alter der Versicherten, der Verordnungsfähigkeit auf Basis des gesetzlichen Versorgungssystems Islands und der im Laufe des Jahres bereits geleisteten Zuzahlungen.
Behandlung im Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> - stationäre Behandlung ist zuzahlungsfrei - ambulante Behandlung im Krankenhaus 6.200 ISK zuzüglich 40 % der Gesamtkosten (3.400 ISK zuzüglich 13,33 % der Gesamtkosten)
Fahrkosten	<ul style="list-style-type: none"> - 6.500 ISK pro Fahrt

Für Rentnerinnen und Rentner gelten die in Klammern angegebenen ermäßigten Gebührensätze. Für Personen unter 18 Jahren und Behinderte entfallen viele Zuzahlungen oder es gelten stark reduzierte Sätze.

Für einige Untersuchungsarten - wie z. B. das Röntgen - fallen weitere Zuzahlungen an.

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Eine Übersicht über weitere Zuzahlungen nach isländischem Recht erhalten Sie unter dem folgenden Link:

→ <http://www.sjukra.is/media/althjodadeild/Payment-english-1.pdf>

Kostenerstattung

a) Durch den isländischen Träger

Für die Erstattung Ihrer verauslagten Kosten wenden Sie sich bitte an:

Sjúkratryggingar Íslands

Vínlandsleið 16

150 Reykjavík

E-Mail: international@sjukra.is

Bitte legen Sie dort Ihre Anspruchsbescheinigung und die quittierten Rechnungen vor. Sjúkratryggingar Íslands wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

b) Durch die deutsche Krankenkasse

Wenn Sie eine Kostenerstattung auf Island nicht (mehr) beantragen konnten, wenden Sie sich bitte mit den quittierten Rechnungen, aus denen die erbrachten Leistungen genau hervorgehen, an Ihre Krankenkasse. Diese wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn auf Island Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in zweifacher Papieraufbereitung auszustellen. Achten Sie dabei darauf, dass eine der Bescheinigungen eine - ggf. handschriftlich vermerkte - Diagnose für Ihre Krankenkasse enthält.

Die Papierbescheinigung mit der vermerkten Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift auf Island an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse können Sie das

Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen. Hierfür können Sie das Exemplar ohne Diagnose verwenden.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen isländischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Weitere Informationen sowie die Kontaktdaten des isländischen Krankenversicherungsträgers finden Sie unter: <http://www.sjukra.is/english>

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800

Fax: +49 228 9530-801

E-Mail: info@eu-patienten.de

Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: Februar 2018

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business
Bildnachweis Wasserfall: www.fotolia.com/nik_t
Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Island

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Island ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift